

1. Satzung

zur Änderung

der

Straßenreinigungsgebührensatzung

der

Gemeinde Velgast

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Velgast erlassen:

Artikel 1

Der § 6 Absatz 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

In den folgenden Jahren wird die Gebühr zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Außerdem gilt folgende Kleinbetragsregelung:
Die Gebühr wird erhoben:

- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
- b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Velgast tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velgast, 05.02.2015

Gez. Griwahn
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck